

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für

Werk- und Dienstleistungen

der

OKIT GmbH (OKIT)

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von OKIT regeln die Erbringung von Werk und Dienstleistungen durch OKIT.

Unter Service ist die Durchführung einer bestimmten Aufgabe sowie die Erbringung von Beratungs- und Unterstützung durch OKIT zu verstehen. Service kann in Form von Werk- oder Dienstleistung erbracht werden. Werk- oder Dienstleistungen werden in der Regel im Vertragsdokument als solche ausgewiesen.

1.2

Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Auftraggeber und OKIT oder – soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist – mittels Bestellung des Auftraggebers und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von OKIT beim Auftraggeber, spätestens jedoch mit Erbringung der Services, zustande.

Vertrag, Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgen als „Auftragsdokument“ bezeichnet.

1.3

Folgebestellungen für Dienstleistungen kann der Auftraggeber bis zu einem Betrag von EUR 50.000 formlos schriftlich oder mündlich tätigen.

1.4

Weitere Bedingungen für Services können sich aus Dokumenten ergeben, die von OKIT bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

1.5

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokuments haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1

Der für einen Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Reisekosten). OKIT wird den Auftraggeber im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.

2.2

Services werden je nach Vereinbarung im Voraus, laufend während des Servicezeitraums oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt.

2.3

Vorausbezahlte Services müssen vom Auftraggeber während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Auftraggeber keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.

2.4

Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen/Gebühren wird OKIT an den Auftraggeber weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beiträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.

2.5

OKIT kann Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen Geschäftsbedingungen erbrachte Serviceleistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

2.6

Bei Serviceleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeit sowie ggf. entstehende Wartezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, zum Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung. Soweit nicht anderes geregelt, gilt die monatliche Rechnungsstellung als vereinbart.

2.7

Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann OKIT Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3 Geschäftspartner

OKIT hat mit bestimmten Partner Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Services geschlossen. Soweit ein solcher Partner Produkte und Services von OKIT vermittelt, gelten ausschließlich diese Bedingungen. OKIT ist weder für die Geschäftstätigkeit des Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Auftraggeber gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

4 Einsatz von Personal

4.1

Der Auftraggeber und OKIT sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

4.2

OKIT ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teile davon zu beauftragen.

5 Eigentums- und Nutzungsrechte an Materialien

5.1

OKIT spezifiziert die Materialien, die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang übergeben werden.

Materialien (Arbeitsergebnisse) sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke. Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen sowie Maschinencode und LIC gehören nicht zu den Materialien.

Diese Materialien werden von OKIT entweder als „Materialien des Typs I“, „Materialien des Typs II“ oder entsprechend gegenseitiger Vereinbarung bezeichnet. Werden die Materialien nicht spezifiziert, sind sie den Materialien des

Typs II zuzurechnen.

Materialien des Typs I sind Materialien, die während der Durchführung der Services entstehen und an denen der Auftraggeber alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) erhält. OKIT ist berechtigt, eine Kopie der Materialien zu behalten, hinsichtlich derer OKIT (1) das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite abgegoltene Recht erhält, diese intern und extern zu nutzen und auszuführen, insbesondere diese zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen, zu verbreiten und abgeleitete Werke der Materialien des Typs I zu erstellen und zu verbreiten sowie (2) das Recht hat, dritten die vorgenannten Rechte einzuräumen.

Materialien des Typs II sind Materialien, die während der Durchführung der Services entstehen oder bereits vorher bestanden und an denen OKIT oder Dritte als Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) besitzen. Der Auftraggeber erhält eine Kopie dieser spezifizierten Materialien sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgegoltene Recht, Kopien der Materialien des Typs II innerhalb seines Unternehmens zu nutzen auszuführen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen.

Ein Unternehmen ist jede rechtliche Einheit (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentumsverhältnisse auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

5.2

Änderungen und Umgestaltungen von Materialien, die der Auftraggeber bestellt, werden im Auftragsdokument als „Bearbeitungen“ gekennzeichnet. Der Auftraggeber wird von OKIT vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers der beigestellten Materialien vorlegen.

Der Auftraggeber stellt OKIT und ihre verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von beigestellten Materialien zur Bearbeitung gemäß vorgenanntem Absatz entstehen.

5.3

Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggeber und OKIT oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartner gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindungen zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlung an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Schutzrechts bleiben.

6 Abnahme von Werkleistungen

6.1

Bei Werkleistungen wird OKIT dem Auftraggeber zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.

6.2

Der Auftraggeber wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests – soweit vereinbart- und/oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von OKIT zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

7 Gewährleistung

7.1

Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt zwölf Monate. Für ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

7.2

Bei Werkleistungen gewährleistet OKIT, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

7.3

OKIT wird Gewährleistungsmängel beheben, über die sie vom Auftraggeber schriftlich informiert wurde. Gelingt es OKIT auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beheben kann der Auftraggeber – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehler oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 10 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7.4

Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

7.5

Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Auftraggebers wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. OKIT garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.

8 Kündigung

8.1

Der Auftraggeber und OKIT können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

8.2

Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem von OKIT zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Auftraggeber nutzbar sind) zu bezahlen sowie OKIT sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

8.3

Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolge und Bevollmächtigte.

9 Schutzrechte Dritter

9.1

OKIT wird den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrecht oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Auftraggeber Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von OKIT gebilligt wurde, sofern der Auftraggeber (1) OKIT von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) OKIT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Auftraggeber wird OKIT hierbei unterstützen.

9.2

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung

zu erwarten, kann OKIT auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Materialien ändern oder gegen gleichwertige Materialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch OKIT die Materialien an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet OKIT dem Auftraggeber den vom Auftraggeber für die Erstellung der Materialien an OKIT bezahlten Betrag sowie eigene Schäden des Auftraggebers nach Maßgabe von Ziffer 10 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von OKIT gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

9.3

Ansprüche gegen OKIT sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

1. vom Auftraggeber bereitgestellte Bestandteile in Materialien eingebaut werden oder OKIT Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Auftraggebers oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
2. Materialien vom Auftraggeber verändert werden;
3. die Materialien gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von OKIT geliefert wurden oder Materialien an Dritten die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

10 Haftung

10.1

Die OKIT GmbH haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2

Die OKIT GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

10.3

Im Falle des Verzugs erstattet die OKIT GmbH dem Auftraggeber den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Unterziffern 10.1 und 10.2.

10.4

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes regelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

11 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Auftraggeber und OKIT stimmen darin überein, dass

11.1

keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen des anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;

11.2

der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;

11.3

keine der Parteien daran gehindert ist, ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen;

11.4

jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;

11.5

jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;

11.6

Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 7 (Gewährleistung) dieser Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;

11.7

mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;

11.8

die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von OKIT, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von OKIT, die alle OKIT-Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein

Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;

11.9

der Auftraggeber nicht berechtigt ist; Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;

11.10

der Auftraggeber die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Materialien von OKIT in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;

11.11

der Auftraggeber verpflichtet ist; OKIT ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu verschaffen und ihr ein Recht zur Nutzung derer einzuräumen, damit OKIT ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;

11.12

es in der Verantwortung des Auftraggebers liegt, alle anwendbaren Import- und Exportgesetze einzuhalten;

11.13

der Auftraggeber die Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/ oder Mehraufwand, kann OKIT - unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise / Gebühren verlangen. Ferner kann OKIT dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen, nach deren Ablauf OKIT zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

12 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass OKIT, seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen OKIT Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, OKIT und Partner zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber, weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen und Erstellung von Rechnungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

13 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Auftraggebers)

Soweit OKIT bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Kontakt kommt und diese im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, finden die „Ergänzenden Bedingungen OKIT Auftragsdatenverarbeitung von Auftraggeberdaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter www.okit.de>AGB zu finden ist oder dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

14 Geltungsbereich/anwendbares Recht/Sonstiges

14.1

Lieferungen und Leistungen von OKIT unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von OKIT. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

14.2

Sämtliche Rechte des Auftraggebers können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Materialien kann in dem Umfang erfolgen, wie die im jeweiligen Vertrag geregelt ist.

14.3

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.4

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der OKIT Gerichtsstand. Die OKIT ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

14.5

Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

14.6

Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.